

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2681/70 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1970

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des
Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung
einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2554/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/70 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung
erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1418/
70 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-
stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kom-
mission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung
der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Ver-
ordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1970

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 18. 7. 1970, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Dezember 1970 zur Festsetzung des Betrages der
Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnen-
blumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 1. Januar 1971

	Raps- und Rübsensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	6,120	2,414
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat Januar	6,120	2,414
— für den Monat Februar	6,500	2,720
— für den Monat März	6,680	2,993
— für den Monat April	7,130	3,919